Allgemeine Geschäftsbedingungen Musik- und Kunstschule Albstadt (MuKS)

Bisher	Neu
§ 1 Geltungsbereich 1) Für Unterrichtsverträge zwischen der Musik- und Kunstschule Albstadt und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. 2) Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung an die Musik- und Kunstschule abgesendet werden.	**§ 1 Geltungsbereich** 1) Für Unterrichtsverträge zwischen der Musik- und Kunstschule Albstadt und den Nutzer*innen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils geltenden Fassung. Über eine Änderung der AGB werden die Nutzer*innen per Rundbrief und über die Homepage der MuKS informiert. Außerdem erfolgt eine Bekanntgabe über die Tagespresse und Ortsnachrichtenblätter. Die Informationspflicht seitens der MuKS über alle Änderungen, die den Ausbildungsvertrag betreffen, ist damit erfüllt 2) Änderungen der Vertragsbedingungen werden den Nutzer*innen schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der/ die Nutzer*in nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung an die Musik- und Kunstschule abgesendet werden.
§ 2 Vertragsabschluss 1) Ein Unterrichtsvertrag kommt zustande durch das Ausfüllen eines Anmeldeformulars durch den Kunden und die schriftliche Bestätigung der Einteilung zum Unterricht durch die Musik- und Kunstschule Albstadt. 2) Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musik- und Kunstschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. 3) Die Anmeldung erfolgt auf einem besonderen Formular der Musik- und Kunstschule. 4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musik- und Kunstschule besteht nicht**.**	**§ 2 Vertragsabschluss** 1) Ein Unterrichtsvertrag kommt zustande durch das Ausfüllen eines Anmeldeformulars durch den/ die Nutzer*in und die schriftliche Bestätigung der Einteilung zum Unterricht durch die Musik- und Kunstschule Albstadt. 2) Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musik- und Kunstschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/ der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich. 3) Die Anmeldung erfolgt auf einem besonderen Formular der Musik- und Kunstschule. 4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musik- und Kunstschule besteht nicht**.** Eine Anmeldung wird erst durch die Aufnahmebestätigung der Musik- und Kunstschule wirksam.
§ 3 Vertragsdauer / Kündigung 1) Abmeldungen / Kündigungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musik- und Kunstschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. 2) Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Halbjahres (31. März / 30. September) möglich und muss sechs Wochen vor Halbjahresende schriftlich in der Geschäftsstelle der Musik- und Kunstschule vorliegen.	**§ 3 Vertragsdauer / Kündigung** 1) Abmeldungen / Kündigungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musik- und Kunstschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/ der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich. 2) Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Halbjahres (31. März / 30. September) möglich und muss spätestens vier Wochen vor Halbjahresende in der Geschäftsstelle der Musik- und Kunstschule vorliegen.

3) Liegt die Kündigung nicht rechtzeitig vor, verlängert sich der Unterrichtsvertrag stillschweigend um weitere 6 Monate. 4) Abweichend von Satz 2), ist Im Klassenunterricht (z. B. Musikalische Früherziehung) eine Abmeldung nach der Probezeit nur zum Ende eines Schuljahres (30. September) möglich. 5) Abweichend von Satz 2) ist Im Unterrichtsfach MuKS-Mäuschen eine Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende möglich. 6) Ausnahmen von den Kündigungsregelungen sind nur in begründeten Fällen (Wegzug, schwere langandauernde Erkrankung) auf schriftlichen Antrag möglich. 7) Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit ist eine Abmeldung mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende möglich. 8) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin, sowie bei Nichtzahlen des Unterrichtsentgeltes, kann ein/e Schüler/in vom Unterricht ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung	3) Liegt die Kündigung nicht rechtzeitig vor, verlängert sich der Unterrichtsvertrag stillschweigend um weitere 6 Monate. 4) Abweichend von Satz 2), ist im Klassenunterricht (z. B. Musikalische Früherziehung) eine Abmeldung nach der Probezeit nur zum Ende eines Schuljahres (30. September) möglich. 5) ~~Abweichend von Satz 2) ist Im Unterrichtsfach MuKS-Mäuschen eine Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende möglich.~~ (neu: wie alle anderen Fächer semesterweise) 6) Ausnahmen von den Kündigungsregelungen sind nur in begründeten Fällen (Wegzug, schwere langandauernde Erkrankung) auf schriftlichen Antrag möglich. 7) Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit ist eine Abmeldung mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende möglich. 8) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin, sowie bei Nichtzahlen des Unterrichtsentgeltes, kann ein/e Schüler*in vom Unterricht ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung
§ 4 Schuljahr und Unterricht 1) Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Es ist in 2 Halbjahre (1. Oktober bis 31. März und 1. April bis 30. September) eingeteilt. 2) Die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen in Albstadt gilt auch für die Musik- und Kunstschule. 3) Jede/r Schüler/in ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Bei Verhinderung ist die Schulleitung, bzw. die Lehrkraft rechtzeitig zu informieren. Die Absage entbindet nicht von der Zahlungspflicht. 4) Sollten durch Verschulden der Musik- und Kunstschule Albstadt in einem Schuljahr weniger als 34 Unterrichtseinheiten gegeben werden, so wird für jede weniger gegebene Unterrichtseinheit das entsprechende Unterrichtsentgelt zurückerstattet. 5) Bei Unterrichtsausfall in Folge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung 6) Bei einer länger als 4 Wochen andauernden Krankheit des Schülers / der Schülerin, kann nach Vorlage eines ärztlichen Attests eine Befreiung von weiteren Entgeltzahlungen bis zum Ende der Krankheit erfolgen	**§ 4 Schuljahr und Unterricht** 1. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Es ist in 2 Halbjahre (1. Oktober bis 31. März und 1. April bis 30. September) eingeteilt. 2. Die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen in Albstadt gilt auch für die Musik- und Kunstschule. 3. Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen (VdM). Für den Unterricht gelten dessen Rahmenlehrpläne 4. Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der MuKS zugewiesenen Räumen statt. Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und –zeiten und –orte besteht nicht. 5. In allen Unterrichtsfächern werden verschiedene Unterrichtsformen angeboten. Bei Formen mit mehreren Teilnehmern kann die jeweils erforderliche Teilnehmerzahl nicht garantiert werden. Bei einer Änderung der Teilnehmerzahl (z.B. durch Abmeldung eines Schülers) entscheidet die Schulleitung nach Absprache mit den gesetzlichen Vertretern, ob das

	Entgelt nach der Entgeltordnung erhöht oder die Unterrichtszeit entsprechend verkürzt wird. 6. In Zeiten von Schließung der Musik- und Kunstschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musik- und Kunstschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können. 7. Jede/r Schüler*in ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Bei Verhinderung ist die Verwaltung, bzw. die Lehrkraft rechtzeitig zu informieren. Die Absage entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Bei mangelndem Lernfortschritt kann die Schulleitung Leistungsüberprüfungen durchführen und nach vorheriger schriftlicher Mahnung gegebenenfalls zum jeweiligen Monatsende kündigen oder die Unterrichtszeit verringern. 8. Sollten durch Verschulden der Musik- und Kunstschule Albstadt in einem Schuljahr weniger als 34 Unterrichtseinheiten gegeben werden, so wird für jede weniger gegebene Unterrichtseinheit das entsprechende Unterrichtsentgelt auf Antrag zurückerstattet. Bei unterjähriger An- und Abmeldung gilt diese Regelung nicht. 9. Bei Unterrichtsausfall in Folge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung 10. Bei einer länger als 4 Wochen andauernden Krankheit des Schülers / der Schülerin kann nach Vorlage eines ärztlichen Attests und schriftlichen Antrag eine Befreiung von weiteren Entgeltzahlungen bis zum Ende der Krankheit erfolgen
	§ 5 Unterrichtsangebot **1. Grundfächer** Eltern-Kind-Kurse In die Eltern-Kind-Kurse werden Kinder ab 18 Monate mit Mutter oder Vater (oder einer erwachsenen Begleitperson) aufgenommen. Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis maximal 10 Kindern mit einer erwachsenen Begleitperson einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt. Musikalische Früherziehung (MFE)

	In die Musikalische Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre. Der Unterricht wird in Gruppen von 9 – 12 Kindern einmal wöchentlich 60 Minuten erteilt. Musikalische Grundausbildung (MGA) Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung sind für Kinder im Vorschuljahr bzw. in der ersten Schulklasse. Sie dauern ein Schuljahr. Der Unterricht wird in Gruppen von 9 – 12 Kindern einmal wöchentlich 60 Minuten erteilt. Singklassen In die Singklassen werden Kinder ab 7 Jahre aufgenommen. Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der musikalischen Grundausbildung. Der Unterricht wird in Klassen von 9 – 12 Kindern wöchentlich einmal 60 Minuten erteilt. **2. Hauptfächer** In den Gesangs- und Instrumentalunterricht aufgenommen werden Jugendliche und Erwachsene sowie Kinder, die die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung oder die Singklasse mindestens ein Jahr besucht haben. Der Unterricht wird in Gruppen von 2-4 Schüler*innen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen werden möglichst nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt, dass die besonderen Vorteile des Gruppenunterrichts genutzt werden können. **3. Ensemble- und Ergänzungsfächer** Alle Schülerinnen und Schüler können an einem Ensemble teilnehmen. Die Ensembles sind Bestandteil des Unterrichts und im Preis des Unterrichts inbegriffen. Die Einteilung in die Ensembles erfolgt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schüler*innen durch die Lehrkräfte. Die Musikschule bietet zusätzlich bei ausreichender Nachfrage kostenpflichtige Ergänzungsfächer an wie z.B. Gehörbildung und Musiktheorie oder Stimmbildung.
	§ 6 Projekte und Veranstaltungen Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe kann durch Schulleitung oder Fachlehrkräfte eingefordert werden.

§ 5 Lernmittel 1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente, usw.) sind auf eigene Kosten zu beschaffen. 2) Das Kopieren urheberrechtlich geschützter Noten ist verboten (Urheberrecht).	**§ 7 Lernmittel** 1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente, usw.) sind auf eigene Kosten zu beschaffen. 2) Das Kopieren urheberrechtlich geschützter Noten ist verboten (Urheberrecht).
§ 6 Aufsicht, Versicherung und Haftung 1) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. 2) Für Unfälle bei Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule einschließlich des unmittelbaren Weges zwischen Wohnung und Veranstaltungsort, schließt die Stadt Albstadt eine Unfallversicherung ab. 3) Die Stadt haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personen-. Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule eintreten. 4) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.	**§ 8 Aufsicht, Versicherung und Haftung** 1) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Für Unfälle bei Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule einschließlich des unmittelbaren Weges zwischen Wohnung und Veranstaltungsort, schließt die Stadt Albstadt eine Unfallversicherung ab. 2) Die Stadt haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule eintreten. 3) Die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten haften für Verlust oder Beschädigung von Schuleigentum. 4) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.
§ 7 Entgelt 1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musik- und Kunstschule erhebt die Stadt ein privatrechtliches Entgelt, das vom Gemeinderat jeweils festgesetzt wird. 2) Das Entgelt ist ein Jahresentgelt und wird in 12 gleichen Teilen erhoben. 3) Das Entgelt ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. 4) Die Schulgeldpflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme des Unterrichts, bzw. mit dem Monat der im Einteilungsbescheid genannt ist. 5) Das Nähere regelt die Entgeltordnung.	**§ 9 Entgelt** 1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musik- und Kunstschule erhebt die Stadt ein privatrechtliches Entgelt, das vom Gemeinderat jeweils festgesetzt wird. 2) Das Entgelt ist ein Jahresentgelt und wird in 12 gleichen Teilen erhoben. 3) Das Entgelt ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. 4) Die Schulgeldpflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme des Unterrichts, bzw. mit dem Monat der im Einteilungsbescheid genannt ist. 5) Unterrichtsentgelte sowie Rückerstattung von Unterrichtsentgelten richten sich nach der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.
	§ 10 Bild- und Tonaufzeichnungen Die Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die MuKS ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 8 Datenschutz 1) Durch Abschluss des Unterrichtsvertrages erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Stadt Albstadt die erhobenen persönlichen Daten, entsprechend den Datenschutzbestimmungen, zum Zweck der vertraglichen Abwicklung erfassen, speichern und nutzen darf. 2) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass von ihm bzw. seinen Kindern im Rahmen von Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule entstandenen Bilder und Tonaufnahmen zu Werbezwecken der Musik- und Kunstschule verwendet werden dürfen. 3) Die Aufnahmen dürfen nicht an Dritte zur kommerziellen Nutzung weitergegeben werden.	**§ 11 Datenschutz** 1) Durch Abschluss des Unterrichtsvertrages und die Unterzeichnung der Einwilligungserklärung zur Berechtigung der Speicherung personenbezogener Daten erklärt sich die/ der Nutzer*in damit einverstanden, dass die Stadt Albstadt die erhobenen persönlichen Daten, entsprechend den Datenschutzbestimmungen, zum Zweck der vertraglichen Abwicklung erfassen, speichern und nutzen darf. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/ Unterrichtsbegleitungen usw., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen. 2) Die/ der Nutzer*in erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr/ ihm bzw. / ihren/ seinen Kindern im Rahmen von Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule entstandenen Bilder und Tonaufnahmen zu Werbezwecken der Musik- und Kunstschule verwendet werden dürfen. 3) Die Aufnahmen dürfen nicht an Dritte zur kommerziellen Nutzung weitergegeben werden.
	§ 12 Neu: Sonstiges Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formen, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musik- und Kunstschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen.
§ 9 Salvatorische Klausel 1) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist.	**§ 13 Salvatorische Klausel** 1) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist.
Widerrufsbelehrung **Widerrufsrecht** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit §1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unseren Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 §3 EGBG. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:	**Widerrufsbelehrung** **Widerrufsrecht** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit §1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unseren Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 §3 EGBG. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Musik- und Kunstschule, Schützenstr. 76, 72458 Albstadt / muks@albstadt.de / Fax: 07431-590497 **Widerrufsfolgen** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit dem Empfang. **Besondere Hinweise** Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Ende der Widerrufsbelehrung**	Musik- und Kunstschule, Schützenstr. 76, 72458 Albstadt / muks@albstadt.de / Fax: 07431-590497 **Widerrufsfolgen** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit dem Empfang. **Besondere Hinweise** Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Ende der Widerrufsbelehrung**